

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen

Gz.: 20-2217/49/15

Vom 22. Oktober 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 14. Oktober 2021 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die von der Verbandsversammlung am 29. September 2021 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen genehmigt.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 22. Oktober 2021

Landesdirektion Sachsen
Roth
Referatsleiter

Satzung

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen

Vom 29. September 2021

Auf Grund von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 12 Neufassung Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vom 16. Dezember 2019 (SächsABl. 2020 S. 206) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in ihrer Sitzung am 29. September 2021 die folgende 1. Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Einladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung muss durch den Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Sie muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung enthalten, dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Sie muss den Verbandsmitgliedern spätestens sieben Arbeitstage vor der Verbandsversammlung zugehen. Die Einladung zur Verbandsversammlung einschließlich Tagesordnung ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben, es sei denn, es handelt sich um Eilfälle nach Abs. 3.“

2. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinde Amtsberg	Stadt Annaberg-Buchholz	Landkreis Erzgebirgskreis
Gemeinde Bärenstein	Stadt Augustusburg	Landkreis Zwickau
Gemeinde Burkhardtsdorf	Stadt Chemnitz	Verwaltungsverband Jägerswald
Gemeinde Callenberg	Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau	
Gemeinde Elfeld	Stadt Ehrenfriedersdorf	
Gemeinde Eppendorf	Stadt Eibenstock	
Gemeinde Gornau/Erzgeb.	Stadt Flöha	
Gemeinde Heinsdorfergrund	Stadt Frankenberg/Sa.	
Gemeinde Hohndorf	Stadt Frauenstein	
Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.	Stadt Grünhain-Beierfeld	
Gemeinde Lichtenau	Stadt Hainichen	
Gemeinde Lichtentanne	Stadt Hartenstein	
Gemeinde Neumark	Stadt Lauter-Bernsbach	
Gemeinde Raschau-Markersbach	Stadt Lengenfeld	
Gemeinde Reinsdorf	Stadt Löbnitz	
Gemeinde Schönheide	Stadt Lugau/Erzgeb.	
Gemeinde Sehmatal	Stadt Lunzenau	
Gemeinde Stützengrün	Stadt Markneukirchen	
Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	Stadt Meerane	
Gemeinde Wechselburg	Stadt Oberlungwitz	
Gemeinde Weischlitz	Stadt Oelsnitz/Erzgeb.	
Gemeinde Zschorlau	Stadt Penig	
	Stadt Plauen	
	Stadt Reichenbach im Vogtland	
	Stadt Rodewisch	
	Stadt Schöneck/Vogtl.	

	Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.	
	Stadt Stollberg/Erzgeb.	
	Stadt Thalheim/Erzgeb.	
	Stadt Treuen	
	Stadt Zschopau	
	Stadt Zwickau	
	Stadt Zwönitz	

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 29. September 2021

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen
Thomas Kunzmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde/Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Südsachsen

Gz.: 20-2217/49/12

Vom 11. Februar 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 4. Februar 2020 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die von der Verbandsversammlung am 16. Dezember 2019 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 11. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen

Vom 16. Dezember 2019

Auf Grund von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 12 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vom 9. Dezember 2011 (SächsABl. S. 253), geändert durch Satzungen vom 26. März 2012 (SächsABl. S. 815), vom 10. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1398), vom 15. Mai 2013 (SächsABl. S. 603), vom 10. Mai 2017 (SächsABl. S. 871) und vom 1. November 2017 (SächsABl. S. 1665) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2019 die Änderung der Verbandssatzung als Neufassung.

Die Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen“.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Chemnitz.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind in der Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Wahrnehmung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben seiner Mitglieder, insbesondere die ordnungsgemäße Vorbereitung von deren Bediensteten auf ihren Beruf und/oder die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes abzulegende Prüfung einschließlich der Abnahme gesetzlich vorgeschriebener und anderer Prüfungen, soweit dazu nicht Kraft Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften der Freistaat Sachsen zuständig ist.
- (2) Der Zweckverband kann auch weitere Aufgaben übernehmen, wie z. B. die Beratung in Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung oder die Durchführung von Projektaufgaben.
- (3) Der Zweckverband kann auch Bedienstete von Nichtmitgliedern in deren Auftrag ausbilden, fortbilden und die gesetzlich vorgeschriebenen oder andere Prüfungen abnehmen, wenn die Kapazitäten des Zweckverbandes nicht bereits durch Inanspruchnahme seiner Mitglieder ausgeschöpft sind. Ein Anspruch der Nichtmitglieder hierauf besteht nicht.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Satzungen zu erlassen.

§ 3 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Verbandsmitglieder mit mehr als 100 Beschäftigten haben zwei Stimmen, mit mehr als 200 Beschäftigten haben 3 Stimmen, mit mehr als 400 Beschäftigten haben 4 Stimmen, mit mehr als 800 Beschäftigten haben 5 Stimmen, mit mehr als 1.600 Beschäftigten haben 6 Stimmen, mit mehr als 3.200 Beschäftigten haben 7 Stimmen. Für die Anzahl der Beschäftigten ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder maßgebend. Für die Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen soweit nicht der Verbandsvorsitzende Kraft Gesetzes oder auf Grund einer Rechtsvorschrift oder eines Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
2. Bestellung des Prüfers gemäß § 9 Abs. 2
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung
4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der allgemeinen Geschäftsbedingungen
6. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Honorarordnung
7. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Mitglieder, die Auflösung des Zweckverbandes
8. die Übernahme weiterer Aufgaben
9. die Bestellung und Abberufung des Institutsleiters
10. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

§ 5

Geschäftsgang der Versammlung

(1) Die Versammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

Sie ist jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen der Versammlung muss durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich erfolgen. Sie muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung enthalten, dabei sind die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Sie muss den Mitgliedern spätestens sieben Arbeitstage vor der Versammlung zugehen. Die Einladung zur Versammlung einschließlich Tagesordnung ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben, es sei denn, es handelt sich um Eilfälle nach Abs. 3.

(3) In Eilfällen kann der Vorsitzende ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. In der Einladung ist auf die Eilbedürftigkeit der Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Versammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es Vertreter, die mindestens ein Fünftel der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung auf sich vereinigen, unter der Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen und die Versammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter insgesamt mindestens die Hälfte der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung auf sich vereinen. Ist dies nicht der Fall, so ist erneut zu einer Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung vertreten ist; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter der Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gelten ein Antrag oder eine Vorlage als abgelehnt.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter der Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Vertretern der Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus der Mitte der

entsandten Vertreter gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Mitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Der Vorsitzende führt nach Freierwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorsitzenden weiter. Beim Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden wird zur nächsten Versammlung ein neuer Stellvertreter gewählt.

(2) Der Vorsitzende ist Leiter des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband.

(3) Der Vorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

(4) Der Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Versammlung übertragenen Aufgaben.

(5) Weisungsaufgaben erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist; dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen.

(6) Der Vorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung. Er bereitet die Sitzungen der Versammlung und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende an Stelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Vorsitzende muss Beschlüssen der Versammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Verband nachteilig sind. § 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(9) Der Vorsitzende hat die Versammlung über alle wichtigen, den Verband betreffenden Angelegenheiten zu informieren; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Versammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren. § 52 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 7

Hauptamtliche Bedienstete

(1) Der Zweckverband setzt einen Geschäftsführer ein, der den Titel „Institutsleiter“ führt.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband weitere hauptamtliche Bedienstete einstellen. Die Einstellung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 8 Institutsleiter

Der Institutsleiter wird von der Verbandsversammlung bestellt. Der Institutsleiter unterstützt den Verbandsvorsitzenden und nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 9 Wirtschaftsführung/Prüfungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes erfolgen gem. § 58 Abs. 2 SächsKomZG in entsprechender Anwendung nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Zweckverband hat keine Absicht der Gewinnerzielung; er soll kostendeckend arbeiten.

(2) Der Zweckverband bedient sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 SächsGemO) zur örtlichen Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 105 und 106 SächsGemO.

(3) Mit der Prüfung des Jahresabschluss gemäß § 32 Abs. 1. und Abs. 2 SächsEigBVO wird gemäß § 32 Abs. 3 SächsEigBVO die örtliche Prüfungseinrichtung gemäß Abs. 2 beauftragt.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt Entgelte zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 auf Grundlage seiner Entgeltordnungen.

(2) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Der Maßstab für die Umlage ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan festgesetzt werden. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen.

§ 10a Stundung, Niederschlagung und Erlass fälliger Entgeltansprüche

Fällige Entgeltansprüche gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 2 können im Einzelfall bis zu einem Einzelfallbetrag von 10.000,00 EUR vom Verbandsvorsitzenden, ab 10.000,01 EUR von der Verbandsversammlung gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

§ 10b Beteiligung am Eigenkapital

Bemessungsgrundlage für die Beteiligung am Eigenkapital des Zweckverbandes ist die per 30. Juni des Vorjahres

an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang am Sitz des Zweckverbandes.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft, sofern die Satzung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Beitritte, Ausscheiden von einzelnen Verbandsmitgliedern

(1) Der Beschluss über den Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der Verbandsversammlung.

(2) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, soweit nicht Gründe des öffentlichen Wohls dagegensprechen. Das Ausscheiden ist bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Kalenderjahres zu beantragen.

(3) Der Beschluss über das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, haftet es dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die bis zum Bilanzstichtag vor dem Wirksamwerden seines Ausscheidens entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels (§ 10 Abs. 2). Der Haftungsbetrag wird nach Vorliegen der Feststellung des Jahresabschlusses (§ 4 Abs. 4 Nr. 1) berechnet. Der Haftungsbetrag entsteht mit der schriftlichen Mitteilung an das ausscheidende Verbandsmitglied.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen, insbesondere auf eine anteilmäßige Herausgabe bzw. finanzielle Abgeltung besteht nicht. Bereits erbrachte Umlagen gemäß § 10 Abs. 2 sind nicht rückforderbar.

(6) Der Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Änderung der Verbandssatzung nach § 12 i. V. m. § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 Nr. 4.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haften die Verbandsmitglieder nach nachfolgender Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben.

(3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(4) Nach Abzug aller Verbindlichkeiten des Zweckverbandes wird das verbleibende Verbandsvermögen zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder nach nachfolgender Bemessungsgrundlage verteilt. Bemessungsgrundlage ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Stadt Döbeln für

die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben.

(5) Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist eine Regelung über die weitere Verwendung der hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes zu treffen.

(6) Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vom 9. Dezember 2011 (SächsABl. S. 253), geändert durch Satzungen vom 26. März 2012 (SächsABl. S. 815), vom 10. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1398), vom 15. Mai 2013 (SächsABl. S. 603), vom 10. Mai 2017 (SächsABl. S. 871) und vom 1. November 2017 (SächsABl. S. 1665) außer Kraft.

Chemnitz, den 16. Dezember 2019

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen
Thomas Kunzmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 4)

Gemeinde Amtsberg	Stadt Annaberg-Buchholz	Landkreis Erzgebirgskreis
Gemeinde Bärenstein	Stadt Augustusburg	Landkreis Zwickau
Gemeinde Burkhardtsdorf	Stadt Chemnitz	Verwaltungsverband Jägerswald
Gemeinde Callenberg	Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau	
Gemeinde Ellefeld	Stadt Ehrenfriedersdorf	
Gemeinde Eppendorf	Stadt Eibenstock	
Gemeinde Gornau/Erzgeb.	Stadt Flöha	
Gemeinde Heinsdorfergrund	Stadt Frankenberg/Sa.	
Gemeinde Hohndorf	Stadt Frauenstein	
Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.	Stadt Grünhain-Beierfeld	
Gemeinde Lichtenau	Stadt Hainichen	
Gemeinde Lichtentanne	Stadt Hartenstein	
Gemeinde Neumark	Stadt Lauter-Bernsbach	
Gemeinde Raschau-Markersbach	Stadt Lengenfeld	
Gemeinde Reinsdorf	Stadt Lößnitz	
Gemeinde Schönheide	Stadt Lugau/Erzgeb.	
Gemeinde Sehmatal	Stadt Lunzenau	
Gemeinde Stützengrün	Stadt Markneukirchen	
Gemeinde Wechselburg	Stadt Meerane	
Gemeinde Weischlitz	Stadt Oberlungwitz	
Gemeinde Zschorlau	Stadt Penig	
	Stadt Plauen	
	Stadt Reichenbach im Vogtland	
	Stadt Rodewisch	
	Stadt Schöneck/Vogtl.	
	Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.	
	Stadt Stollberg/Erzgeb.	
	Stadt Thalheim/Erzgeb.	
	Stadt Treuen	
	Stadt Zschopau	
	Stadt Zwickau	
	Stadt Zwönitz	